



Prüfstelle für das  
Brandverhalten  
von Baustoffen  
Dipl.-Ing. Uwe Kühnast

Steinstrasse 18  
D - 14822 Borkheide  
Fon: +49 33845 90901  
Fax: +49 33845 90909  
Mail: info@firelabs.de

PÜZ-Stelle (LBO): BRA09

Prüfzeugnis  
Nummer:

P - BRA09 - 380104

Gegenstand:

Feuerschutzmittel "**Flammenschutz-Spray 201**"  
für die Ausrüstung von Geweben aus Zellulose-  
faser und von Jute, sowie von Krepppapier, als  
schwerentflammbarer Baustoff  
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)

Auftraggeber:

Union Spray GmbH  
Montanstraße 23  
D - 13407 Berlin

Ausstellungsdatum: 20. Januar 2016

Geltungsdauer: 31. Mai 2020

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BRA09-380104 vom 1. Juni 2015.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 5.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches  
**PRÜFZEUGNIS**



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



## II. Besondere Bestimmungen

### 1. Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1. Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Feuerschutzmittels "Flammenschutz- Spray 201" für die Ausrüstung von Geweben aus Zellulosefasern, Jute oder Krepppapier als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach 4102-1<sup>1</sup>.

#### 1.2. Verwendungsbereich

1.2.1 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Materialien wie Gewebe aus Zellulosefasern, wie Jute sowie Krepppapier sind bei der Verwendung als Bauprodukt schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Produkte sind in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung zu verwenden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen die Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen.

Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur, wenn die ausgerüsteten Produkte in einem Abstand > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen angeordnet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2015/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; hierfür sind ggf. weitere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

1.2.4 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht im Verbund mit anderen Bauprodukten oder Baustoffen, z.B. wenn Oberflächen mit zusätzlichen Beschichtungen, Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

### 2. Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften

Das Feuerschutzmittel ist eine farblose Flüssigkeit, die in Sprühdosen mit einem Treibgas, in drucklosen Kanistern oder in anderen Gebinden abgefüllt ist und durch Sprühen oder Tauchen auf die zu imprägnierenden Materialien aufgebracht wird.

#### 2.2 Zusammensetzung

Das Feuerschutzmittel muss im Wesentlichen aus einer Lösung aus Ammoniumbromid und Wasser bestehen, die Zusammensetzung muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

##### 2.3.1 Prüfverfahren

Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass damit ausgerüstete Materialien wie Gewebe aus Zellulosefasern, wie Jute sowie Krepppapier die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen<sup>2</sup> erfüllt werden.

##### 2.3.2 Grundlagen

Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegt.

1 DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

2 Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit (Fassung August 1994) von Baustoffen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994 veröffentlicht.



## 2.4 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes II 2.1 und 2.2. einzuhalten.

### 2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt II 2.3 und 2.5 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt anzubringen:



Produktname, Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 380104
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



## 2.5 Übereinstimmungsnachweis<sup>3</sup>

### 2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

### 2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle<sup>4</sup> einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt II 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“<sup>5</sup> maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

### 2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

<sup>3</sup> Hierbei ist die DIN 18200:2000-05 zu beachten.

<sup>4</sup> Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, Absatz 4, Ausgabe 2015/2 zu beachten.

<sup>5</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 17 bis 25 (Bauprodukte, Bauarten) der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) in der Fassung vom 29. September 2005 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt.

Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs bei der Prüfstelle.

### 5. Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1 Das Feuerschutzmittel "Flammenschutz-Spray 201" ist auf Geweben aus Zellulosefasern, auf Jute oder auf Krepppapier gemäß den Verarbeitungshinweisen des Herstellers aufzubringen. Dabei sind die folgenden Auftragsmengen einzuhalten:

Gewebe- bzw. Materialart	Flächengewicht (unbehandelt)	Trockenaufgabe	Ergiebigkeit:	
			400 ml Sprühdose	5 l - Kanister
Krepppapier	35 g/m <sup>2</sup>	7 g/m <sup>2</sup>	13 m <sup>2</sup>	185 m <sup>2</sup>
Zellulosefaser-gewebe	150 g/m <sup>2</sup>	42 g/m <sup>2</sup>	2,6 m <sup>2</sup>	34,2 m <sup>2</sup>
	300 g/m <sup>2</sup>	90 g/m <sup>2</sup>	1,1 m <sup>2</sup>	14,3 m <sup>2</sup>
Jute	320 g/m <sup>2</sup>	95 g/m <sup>2</sup>	1 m <sup>2</sup>	13,5 m <sup>2</sup>

- 5.2 Die Oberflächen der mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Produkte dürfen nicht mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 5.3 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Produkte dürfen nur in geschlossenen Räumen ohne Feuchtigkeitseinwirkung verwendet werden. Das Feuerschutzmittel ist nicht beständig gegen Einwirkung von Wasser sowie gegen Chemischreinigen
- 5.4 Die mit dem Feuerschutzmittel ausgerüsteten Produkte sind nur schwerentflammbar, wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand von > 40 mm eingehalten wird.

Borkheide, den 20. Januar 2016

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast



Der Sachbearbeiter

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Sailer